

Statuten SIYU professionelle fotografie schweiz, Sektion Zürich – Zentralschweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «SIYU professionelle fotografie schweiz, Sektion Zürich – Zentralschweiz» (nachfolgend: Sektion) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er bildet eine Sektion des Verbandes SIYU professionelle fotografie schweiz (nachfolgend: Verband). Die Sektion muss mindestens drei Mitglieder umfassen.
- 2 Der Sitz der Sektion wird durch Sektionsvorstandsbeschluss bestimmt.

Art. 2: Zweck

- 1 Die Sektion hat zum Zweck, die Interessen der Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht zu wahren, insbesondere durch die Förderung der professionellen Kompetenz der Mitglieder in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien.
- 2 Die Sektion hat zudem zum Zweck, die Interessen des Verbandes entsprechend den verschiedenen Regionen in ideeller und materieller Hinsicht zu wahren.

Art. 3: Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks hat die Sektion insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Branche und Hebung der professionellen Kompetenz der Mitglieder insbesondere durch Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses und der Förderung der Weiterbildung;
- Unterstützung des Engagements interessierter Mitglieder;
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Dritten;

- Übernahme von Aufgaben, die der Staat den Berufsorganisationen überträgt namentlich die vom Staat übertragene Rolle als Organisation der Arbeitswelt (OdA);
- Pflege des guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern sowie mit dem Verband, anderen Sektionen, den Fachgruppen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 20.

Die Aufgaben der Sektion sind stets auch im Kontext der Region zu verstehen, in der die Sektion tätig ist.

II. Stellung und Gliederung der Sektion

Art. 4: Verhältnis zum Verband

- 1 Die Sektion ist mit dem Verband vertraglich verbunden. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich insbesondere aus den Verbandsstatuten, welche von der Sektion ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.
- 2 Die Sektion und deren Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu verfolgen und zu fördern sowie die Interessen des Verbandes zu wahren. Der Verband ist berechtigt, entsprechende Einflussnahmen ins Sektionsleben vorzunehmen, insbesondere im Bereich Ausbildung, Webauftritt, Verbandspolitik, Kommunikation mit gesamtschweizerischer Tragweite, Corporate Identity und Corporate Design.
- 3 Die Statuten der Sektion dürfen keine den Verbandsstatuten widersprechenden Bestimmungen enthalten. Die Sektionsstatuten sowie deren Änderungen müssen vom Präsidialkollegium des Verbandes schriftlich genehmigt werden.
- 4 Verstösst die Sektion gegen die Grundsätze, Statuten oder Interessen des Verbandes, so kann das Präsidialkollegium des Verbandes das Vertragsverhältnis mit der Sektion unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist einseitig auflösen und ihr das Recht auf Verwendung des Verbandsnamens aberkennen. Dieser Entscheid kann durch die Sektion angefochten werden, in dem sie innert 30 Tagen einen Entscheid über die Vertragsauflösung durch eine (ausserordentliche) Delegiertenversammlung des Verbandes verlangt. Die Delegiertenversammlung muss innert 3 Monaten stattfinden und entscheidet in der Sache endgültig. Die fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 5 Die Sektion ist durch ein Mitglied des Sektionsvorstands im Präsidialkollegium des Verbandes vertreten.
- 6 Die Sektion ist gemäss dem Verteilungsschlüssel des Verbandes durch eine bestimmte Anzahl an Delegierten an der Delegiertenversammlung des Verbandes vertreten.

Massgebend ist die Anzahl der Aktiv-, Junior-, Senior-, Aufnahme- und Ehrenmitglieder gemäss Mitgliederliste (Art. 15 Abs. 7) zum Zeitpunkt der letzten ordentlichen Generalversammlung.

Mehrfachmitglieder (vgl. Abs. 7) können nicht für mehrere Sektionen oder Fachgruppen Delegierte sein.

- 7 Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen bzw. Fachgruppen sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektion und Fachgruppe (nachfolgend: Mehrfachmitgliedschaft) ist möglich.
- 8 Der Verband kann Geschäfte der Sektion übernehmen, insbesondere die Mitgliederverwaltung oder den Rechtsdienst für Mitglieder. Die Übernahme der Geschäfte wird vertraglich vereinbart.
- 9 Die Mitgliederbeiträge (vgl. Art. 12 Abs. 6) werden entweder vom Verband oder von der Sektion gesamthaft (Anteil des Verbandes und Anteil der Sektion) eingezogen. Werden die Beiträge durch die Sektion eingezogen, ist diese verpflichtet, den dem Verband zustehenden Anteil an den Verband weiterzuleiten und vice versa.
- 10 Die Sektion ist gehalten, die zentral durch den Verband koordinierten Arbeitsgruppen, Kommissionen oder (ad-hoc) Zusammenschlüsse, welche für sie einen Mehrwert bieten, zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft bei der Sektion wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Sektionsvorstand beantragt.
- 2 Der Sektionsvorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder anhand der vom Verband erlassenen Aufnahmerichtlinien.

Art. 6: Aktiv-, Junior und Seniorsmitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch die professionelle Kompetenz in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien auszeichnen.
- 2 Juniormitglieder können während der Ausbildung beitreten und können dieser Kategorie bis maximal zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung angehören. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 12 Abs. 6).
- 3 Seniorsmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die alters- oder krankheitsbedingt ihren Beruf aufgegeben haben oder pensioniert wurden, jedoch weiterhin aktiv am Verband und an der Sektion teilhaben. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 12 Abs. 6).
- 4 Durch den Erwerb der Aktiv-, Junior- oder Seniorsmitgliedschaft bei der Sektion wird die Mitgliedschaft beim Verband automatisch erworben.

Art. 7: Ehrenmitglieder

- 1 Der Sektionsvorstand kann natürliche Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, mit schriftlicher Zustimmung des Präsidialkollegiums des Verbandes zu Ehrenmitgliedern auf Sektions- und auf Verbandsstufe ernennen.
- 2 Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 8: Aufnahmemitglieder

- 1 Aufnahmemitglieder sind natürliche Personen, die sich durch die professionelle Kompetenz in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien auszeichnen, die jedoch aufgrund des Einkommensanteils oder der Dauer der Selbstständigkeit die Anforderungen der Aktivmitgliedschaft gemäss Aufnahme Richtlinien (vgl. Art. 5 Abs. 2) nicht erfüllen.
- 2 Aufnahmemitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag (vgl. Art 12 Abs. 6) und können dieser Kategorie maximal vier Jahre angehören.
- 3 Durch den Erwerb der Aufnahmemitgliedschaft bei der Sektion wird die Mitgliedschaft beim Verband automatisch erworben.

Art. 9: Freimitglieder

- 1 Freimitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die alters- oder krankheitsbedingt ihren Beruf aufgegeben haben oder pensioniert wurden, jedoch mit beschränkten Rechten (vgl. Art. 12) weiterhin mit dem Verband und der Sektion verbunden bleiben möchten. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 2 Freimitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 10: Gönnermitglieder

- 1 Als Gönnermitglieder gelten natürliche Personen, die die Sektion ideell und materiell unterstützen wollen. Die Beiträge für die Sektion werden vom Sektionsvorstand festgelegt.
- 2 Gönnermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 11: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung;
- c) durch Ausschluss durch den Verband;

- d) durch Ausschluss durch die Sektion.
- 3 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist an den Sektionsvorstand zu richten. Der Sektionsvorstand ist verpflichtet, dem Präsidialkollegium des Verbandes den Austritt des Mitglieds umgehend schriftlich mitzuteilen.
 - 4 Ein Mitglied, das innert Jahresfrist nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 12 Abs. 6) nicht leistet, wird durch den Sektionsvorstand ausgeschlossen.
 - 5 Der Sektionsvorstand kann ein Mitglied, welches den Interessen der Sektion oder des Verbandes zuwiderhandelt oder deren Ansehen schädigt, aus der Sektion ausschliessen. Der Sektionsvorstandsbeschluss muss mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen. Er kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist nicht statthaft.
 - 6 Der Sektionsvorstand gibt vor seiner Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
 - 7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Sektionsvermögen; es schuldet seinen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod und wurde der Mitgliederbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt, so ist dieser nicht mehr geschuldet.
 - 8 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband enden gleichzeitig sämtliche Sektions- und Fachgruppenmitgliedschaften und vice versa. Bei Mehrfachmitgliedschaft endet mit dem Ausschluss aus der Sektion lediglich die Mitgliedschaft in dieser Sektion; sämtliche übrigen Zugehörigkeiten zu Sektionen, Fachgruppen sowie diejenige zum Verband bleiben bestehen.

Art. 12: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Unter Vorbehalt besonderer statutarischer Bestimmungen haben die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.
- 2 Sie sind namentlich an alle Beschlüsse, Reglemente und Vereinbarungen der Sektion und des Verbandes gebunden, die sich zum Zeitpunkt ihres Eintrittes und während ihrer Mitgliedschaft in Kraft befinden, und zwar bis der Austritt aus der Sektion wirksam wird.
- 3 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und der gestützt darauf gefassten Beschlüsse die Dienstleistungen der Sektion in Anspruch zu nehmen.
- 4 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Sektion ein.
- 5 Aktiv-, Junior-, Senior- und Ehrenmitglieder sowie Aufnahmemitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- 6 Abgesehen von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern bezahlt jedes Mitglied einen Mitgliederbeitrag an die Sektion. Grundlage für die Bestimmung der beitragspflichtigen Mitglieder bildet die Mitgliederliste. Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Verband ist zusammen mit demjenigen für die Sektionsmitgliedschaft zu entrichten. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist der Verbandsmitgliederbeitrag nur einmal zu entrichten.
- 7 Aktiv-, Junior- und Seniorsmitglieder sowie Ehrenmitglieder dürfen durch Verwendung des Namens und Logos des Verbandes und der Sektion gemäss Verbandsrichtlinien auf ihre Zugehörigkeit zum Verband hinweisen.

IV. Finanzen der Sektion

Art. 13: Finanzen

Die Mittel der Sektion bestehen aus

- den Sektionsmitgliederbeiträgen;
 - dem Vermögensertrag;
 - allfälligen durch die Generalversammlung oder den Sektionsvorstand beschlossenen Gebühren;
 - weiteren Einnahmen, wie Zuwendungen Dritter etc.
- 1 Die Generalversammlung beschliesst jährlich ein Budget.
 - 2 Einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben für einzelne Geschäfte bis zu CHF 5000.– fallen in die Kompetenz des Sektionsvorstands.
 - 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
 - 4 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.

V. Organisation der Sektion

Art. 14: Organe

Die Organe der Sektion sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Sektionsvorstand;
- c) die Kontrollstelle;
- d) die Arbeitsgruppen gemäss Art. 20.

Art. 15: Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Sektion.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- 3 Der Sektionsvorstand legt das Datum und den Ort der Generalversammlung fest. Er kündigt dies den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an.
- 4 Traktandierungsanträge müssen dem Sektionsvorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.
- 5 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus durch den Sektionsvorstand via E-Mail an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der finalen Traktanden, des Orts und der Zeit. Über Traktanden, die nicht auf diese Weise angekündigt wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden.
- 6 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Sektionsvorstand oder auf Begehren von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und sind sodann unverzüglich durch den Sektionsvorstand einzuberufen. Der Sektionsvorstand kann anstelle der Versammlung mit physischer Anwesenheit der Beteiligten für die ausserordentliche Generalversammlung auch eine virtuelle Versammlung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln einberufen. Dabei müssen Diskussion, Abstimmungs- und Wahlverfahren gewährleistet sein. Die in diesem Abs. 3 und 5 hiervoor erwähnten Fristen gelten für ausserordentliche Generalversammlungen nicht.
- 7 Die stimmberechtigten Mitglieder werden mit der nach Mitgliederkategorien aufgegliederten Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Generalversammlung bestimmt. Falls der Verband für die Führung der Mitgliederliste zuständig ist, muss er die Mitgliederliste der Sektion jederzeit zur Verfügung stellen.
- 8 Aktiv-, Junior-, Senior-, Aufnahme- und Ehrenmitglieder verfügen je über eine Stimme.
- 9 Alle Mitglieder sind eingeladen, mit beratender Stimme, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 10 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Sektionsvorstandsmitglied. Der Sektionsvorstand kann den Vorsitz auch einem/einer Tagespräsident/in übertragen.
- 11 Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder der Sektionsvorstand geheime Stimmabgabe verlangen.
- 12 Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1 in jedem Fall beschlussfähig.
- 13 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 16 lit. h und i sowie Art. 21 Abs. 1 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für Beschlüsse gemäss Art. 16 lit. h bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ und bei lit. i einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Art. 16: Obliegenheiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Junior-, Senior-, Aufnahme- und Gönnermitglieder für die Sektion;
- b) Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- c) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- d) Wahl des Sektionsvorstands, des Präsidiums und der Kontrollstelle;
- e) Wahl der Delegierten für die Vertretung im Verband;
- f) Beschlussfassung über die Verwendung von Rechnungsüberschüssen;
- g) Genehmigung von Reglementen und Vereinbarungen von allgemeiner Tragweite, die für die Sektion oder seine Mitglieder verbindlich sind;
- h) Statutenänderungen;
- i) Vereinigung mit anderen Sektionen oder Fachgruppen;
- j) Auflösung der Sektion;
- k) Beschlussfassung über alle weiteren, der Generalversammlung von Gesetzeswegen oder durch die Statuten vorbehaltenen, von einer früheren Generalversammlung oder vom Sektionsvorstand, ihr unterbreiteten Geschäfte.

Art. 17: Sektionsvorstand

- 1 Die Generalversammlung wählt den Sektionsvorstand. Der Sektionsvorstand setzt sich aus einem Kollegium von mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- 2 Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes zudem ein Präsidium. Dieses besteht aus einem/einer Präsident/in oder einer Präsidialkommission.
- 3 Die Amtsdauer des Sektionsvorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 1 bis 3 konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst. Bei Rücktritten während der Amtsdauer ergänzt sich der Sektionsvorstand selbst bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 5 Der Sektionsvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder $\frac{1}{3}$ der Sektionsvorstandsmitglieder per E-Mail oder mündlich mindestens 8 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe von Traktanden, Ort und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufung innert kürzerer Frist erfolgen.
- 6 Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- 7 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschliesst grundsätzlich einvernehmlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsführende mit Stichtscheid. Der Vorstand darf weitere Personen mit beratender Stimme an die Vorstandssitzung einladen.
- 8 Der Sektionsvorstand bestimmt den/die Sekretär/in und umschreibt die Aufgaben. Der/die Sekretär/in ist ein Mitglied des Sektionsvorstands. Das Präsidium und der/die Sekretär/in nehmen in der Regel an allen Sitzungen des Sektionsvorstands und an der Generalversammlung teil. Der Sektionsvorstand kann einen/eine Sprecher/in bestimmen, der/die nicht Sektionsvorstandsmitglied zu sein braucht.
- 9 Der Sektionsvorstand regelt die Führung der Kasse. Der/die mit der Kassenführung Beauftragte muss nicht dem Sektionsvorstand angehören. Der Sektionsvorstand kann durch Beschluss für Bank- und Postgeschäfte Einzelunterschrift erteilen.
- 10 Rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionsvorstandsmitglieder je zu zweien.
- 11 Der Sektionsvorstand kann verschiedene seiner Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren. Der Grundsatz-Beschluss über die Anstellung einer Geschäftsführung ist durch die Generalversammlung zu fällen. Der Umfang der an die Geschäftsführung zu delegierenden Aufgaben bestimmt der Sektionsvorstand.

Art. 18: Obliegenheiten des Sektionsvorstands

Dem Sektionsvorstand obliegen insbesondere

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Übergangsbeschluss bei Aktivmitgliedern zu Senior- oder Freimitgliedern sowie Aufnahmemitgliedern zu Aktivmitgliedern;
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Vertretung der Sektion nach aussen;
- d) Regelung der Kassenführung;
- e) Bestimmung des/der Sekretär/in;
- f) Verhandlung und Beschlussfassung über alle Sektionsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 19: Kontrollstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine externe Revisionsstelle. Diesen/dieser obliegt die Überprüfung sämtlicher Rechnungen und Belege der Sektion. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Mindestens einer/eine der Rechnungsrevisor/innen oder ein/eine Vertreter/in der Revisionsstelle hat an der Generalversammlung teilzunehmen und den Revisorenbericht zu verlesen; im Verhinderungsfall ist der Bericht mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Sekretariat resp. beim Präsidium des Sektionsvorstands einzureichen.

Art. 20: Sektionsinterne Arbeitsgruppen

- 1 Innerhalb der Sektion können konkrete Projekte durch Arbeitsgruppen von Personen, die nicht zwingend Mitglieder der Sektion sein müssen, verfolgt und umgesetzt werden. Deren Auftrag ist schriftlich festzuhalten.
- 2 Der Sektionsvorstand oder die Generalversammlung entscheiden über die Gründung bzw. Zulassung solcher Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen sind der Sektion für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- 3 Auf Arbeitsgruppen sind die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 analog anwendbar.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21: Auflösung und Liquidation der Sektion

- 1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung erfolgen, und zwar unter der doppelten Voraussetzung, dass $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung anwesend sind und der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgt; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, kann innert zwei Wochen eine weitere Generalversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehr.
- 3 Über Art und Weise der Liquidation beschliesst die Versammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Sie beauftragt mit der Liquidation den zuletzt amtierenden Sektionsvorstand oder besondere Liquidationsorgane. Das Vermögen (Überschuss) wird an den Verband übertragen. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 22: Datenschutz

Der Verband, die Sektionen bzw. Fachgruppen sowie weitere verbandszugehörige Organisationen können Personendaten der Mitglieder im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu verbandsinternen Zwecken austauschen. Die Grundsätze der Datenbearbeitung werden dabei beachtet.

Art. 23: Schiedsgericht

- 1 Alle aus den vorliegenden Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Vereinbarungen oder Anordnungen von Organen sich ergebenden Differenzen zwischen der Sektion und seinen Mitgliedern sind dem Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer mit Sitz in Zürich zur endgültigen Entscheidung gemäss den Vorschriften ihres Schiedsverfahrens zu unterbreiten.

Art. 24: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Sämtliche diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente, insbesondere die Statuten der Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter, Sektion Zürich – Zentralschweiz vom 28. März 2019 und vom 31. März 2023, sind mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.
- 2 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 26. Oktober 2023 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 3 Findet die Delegiertenversammlung des Verbandes SIYU professionelle fotografie schweiz statt, bevor die Sektion in einer ordentlichen Generalversammlung die ihr gemäss Schlüssel (Art. 4 Abs. 6) zustehenden Delegierten gewählt hat, sind stattdessen die zu diesem Zeitpunkt gewählten Delegierten stimmberechtigt.

SIYU professionelle fotografie schweiz, Sektion Zürich – Zentralschweiz

Für den Sektionsvorstand

Ein Mitglied des Präsidiums

Ein Mitglied des Sektionsvorstands